

E. Crottet, Supplément à la 5. édition du guide de l'amateur de livres à figures du XVIII. siècle.

Amsterdam, Fr. van Crombrugghe éditeur. 1890. gr. 8^o. X S., 320 Sp., 1 Bl. Errata. (100 Exemplare auf holl. Papier zu 12 fr., 900 Exemplare auf Velinpapier zu 8 fr.) (Dresden, bei von Zahn & Jaensch).

Der Verfasser, der sich seit Jahren mit der Bibliographie der sogenannten „livres à gravures“ beschäftigt hat, giebt in einem stattlichen Großoktav-Bande, der sich in seiner Ausstattung ganz an das Werk von Cohen anschließt, über 1000 Berichtigungen und Nachträge zu diesem für alle Bibliotheken, Liebhaber, Sammler und Antiquare unentbehrlichen Handbuche. Der erste Teil des Werkes enthält zu 335 Artikeln Cohens Verbesserungen und Berichtigungen, der zweite Teil enthält die Titel und genauen Beschreibungen von 948 überhaupt nicht bei Cohen erwähnten Werken. Jedem Teile ist ein Autorenregister beigegeben; leider fehlt ein Verzeichnis der Maler, Kupferstecher, Radierer etc., wie es sich in Cohens „guide“ findet.

Den Alleinvertrieb für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz hat die Buchhandlung von von Zahn & Jaensch übernommen, die in der Lage ist, zu den Originalpreisen des Verlegers zu liefern.

Bermischtes.

Reichsgerichtsentscheidung. — Der Konkursverwalter ist ohne die Einwilligung des Gemeinschuldners zur rechtswirksamen Veräußerung der Firma des Gemeinschuldners nicht befugt. Zur Begründung der obigen Entscheidung führte das Reichsgericht folgendes aus:

Art. 15 des H.-G.-B. giebt folgende Erklärung: „Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.“ Die Firma ist also Name, Personenname, nicht Geschäftsbezeichnung. Eine Personifikation des Geschäftes selbst in der Art, daß dasselbe als ein von der Person des Inhabers ablösbares besonderes Wesen erschiene, kennt das Recht nicht. Es kann also wohl von einer (für das Recht gleichgiltigen) Bezeichnung eines Geschäftes, nie aber von dem Namen eines solchen die Rede sein.

Das Recht zur Führung eines bestimmten Namens kann, namentlich auch beim Betriebe des Handels, thatsächlich Vorteile gewähren, ist aber darum nicht selbst ein Wertgegenstand, nie Vermögensrecht. Dies gilt auch vom kaufmännischen Namen. Hiergegen vermag nicht geltend gemacht zu werden, daß das Gesetz den Uebergang einer Firma durch Vertrag gestattet. Korrekt gefaßt handelt es sich dabei nicht um eine Veräußerung, sondern das Verhältnis konstruiert sich so: das Gesetz spricht aus: wenn jemand ein Handelsgeschäft erwirbt, so darf er sich desjenigen Namens, dessen sich der bisherige Inhaber beim Betriebe dieses Geschäftes bediente, nur dann ebenfalls bedienen, wenn der bisherige Inhaber hierzu einwilligt. Diese Einwilligung kann zum Gegenstande eines besonderen Vertrages gemacht werden oder in dem Vertrage über das Geschäft enthalten sein, es kann für die Erlangung derselben eine Leistung versprochen und gemacht werden — die Einwilligung selbst wird dadurch nicht zum Vermögensgegenstande, noch das Recht, auf welches sich dieselbe bezieht.

Hieraus folgt, daß in die Firma bezw. in das Recht zur Führung der Firma keine Zwangsvollstreckung vorgenommen werden kann, und daraus wieder, daß der Konkurs dieses Recht nicht umfaßt. Der Konkursverwalter ist also nicht im Stande, dasselbe wirksam zu veräußern. Derselbe kann zwar bei Verfall der Masse so vorgehen, daß die notwendige Voraussetzung der Zulässigkeit der Firmenveräußerung als vorliegend anzunehmen ist; allein das Recht zur Fortführung der Firma kann der Käufer des Geschäftes nur dann erwerben, wenn die Einwilligung dazu vom Gemeinschuldner erteilt ist.

Vom Bibliothekswesen. — Gottfried Keller, der keine erberechtigten Verwandten hinterließ, hat seine Bibliothek und die Kellermedaille, das Ehrengeschenk zu seinem siebenzigsten Geburtstag, der Stadtbibliothek von Zürich vermacht.

Der Senat von Bremen hat 324 000 M zur Errichtung eines neuen Bibliotheksgebäudes bewilligt. Die Bremische Stadtbibliothek enthält 60 000 Bände, unter denen besonders wertvolle Chroniken über die Geschichte von Bremen und Nordwestdeutschland sich befinden.

Vom Postwesen. — Bekanntmachung. Postpaketverkehr mit den Fidji-Inseln. Von jetzt ab können Postpakete ohne Wertangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Fidji-Inseln versandt werden. Die Pakete müssen frankiert werden. Ueber die Tagen und Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft. Berlin W., den 18. Juli 1890. Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. von Stephan.

Postanweisungen nach Kamerun und Togo. — Vom 1. Juli 1890 ab können im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten von Kamerun und Togo Zahlungen bis zum Betrage von 400 M im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Post-

anweisungsgelühr beträgt 10 S für je 20 M oder einen Teil von 20 M, mindestens jedoch 40 S. Der Abschnitt der Postanweisung kann zu schriftlichen Mitteilungen jeder Art benutzt werden.

Sinrichs' Halbjahrsverzeichnis. — Einer Ankündigung der Sinrichs'schen Buchhandlung über den nächsten Band ihres Halbjahrs-Kataloges, dessen Ausgabe bevorsteht, entnehmen wir folgende Mitteilung:

„Da wir bei der Bearbeitung eine Aenderung vorgenommen, geben wir dem Kataloge das nachstehend abgedruckte Vorwort bei, das wir hierdurch Ihrer besonderen Beachtung empfehlen möchten. Dasselbe lautet:

Unser „Vierteljahrscatalog aller neuen Erscheinungen im Felde der Literatur“ bringt die Titel der Werke in wissenschaftlicher Anordnung. Wir haben uns daher entschlossen, die bisher unserm halbjährlichen Verzeichnis beigegebene wissenschaftliche Uebersicht durch ein nach Stichworten geordnetes Register zu ersetzen. Dasselbe gewährt durch die oft sehr zahlreichen Verweisungen eines und desselben Titels ein weit vollständigeres Bild von dem vielseitigen Inhalt der im Katalog selbst angeführten Werke und gestattet die denkbar rascheste Orientierung über die jeden Gegenstand speziell behandelnde Litteratur, sowie vor allem das sofortige Auffinden eines Buches, von welchem nur der Titel, nicht aber der Verfasser bekannt ist.

Wem an einer Zusammenstellung der vollständigen Litteratur über eine ganze Gruppe der Wissenschaft gelegen, der dürfte von jeher lieber nach unserm Vierteljahrscataloge gegriffen haben, wo er in der bisherigen Anordnung der wissenschaftlichen Uebersicht zum Halbjahrscatalog die vollen Titel gefunden hat und auch ferner finden wird.

Wir hoffen, durch unsere Neuerung dem Buchhandel und auch jedem litterarisch Arbeitenden einen Dienst geleistet zu haben und den Ruf unseres seit jetzt 184 Semestern erscheinenden Kataloges als des unentbehrlichsten Hilfsmittels von neuem gefestigt zu haben.“

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge etc. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Mitteilungen für die Gehilfenschaft des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels. Organ der Gehilfenversammlung der Wiener Corporation. Hrsg. u. verlegt von der Gehilfenversammlung der Corporation der Buch-, Kunst- u. Mus.-Händler in Wien (Obmann: Ignaz Brand). 1. Jahrgang No. 1. (1. Juli 1890). H. 4^o. S. 1—8. Jährlich 10 Nummern. Für Mitglieder der Gehilfenversammlung gratis, für Nichtmitglieder in Oesterreich-Ungarn 1 fl., für das Ausland 2 M. Zuschriften f. d. Red. an Julius Edhoffer, Wien I., Currentgasse 10, f. d. Administration an Robert Ganzer, Wien I., Graben 27.

Verschiedenes. Antiq. Anzeiger 1890, No. 9 von Gilhofer & Ranschburg in Wien. 8^o. S. 129—144. Nr. 2529—2816.

„Selbsthilfe des Schriftstellers.“ — Unter diesem Titel wird in F. Scherer's Selbstverlag in Wien demnächst eine Schrift erscheinen, welche Vorschläge und Entwürfe zur Begründung eines großen allgemeinen Pensions-Instituts für deutsche Schriftsteller, entsprechender Darlehens-, Kranken-, Witwen- und Waisenkassen für Angehörige des Schriftstellerstandes und eines deutschen Schriftstellerhauses bringen wird.

Preiserteilung. — Die aus mehreren Tausenden von Mitgliedern bestehende griechische Gemeinde in Triest hat alle fünf Jahre aus der Stiftung des verstorbenen Oikonomos einen Ehrenpreis von zweitausend Franken für das hervorragendste neue Werk über Griechenland zu verleihen. Der Preis ist für die letzten fünf Jahre Herrn Dr. Eduard Engel (Berlin) für sein Buch „Griechische Frühlingstage“ (Verlag von Hermann Costenoble in Jena) zuerkannt worden.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 18. Juli in Königstein a. d. Elbe Herr Theodor Gaffner, Buchhändler und Buchdruckereibesitzer, Inhaber der dortigen Sortimentsfirma seines Namens, welche, 1851 in Großenhain gegründet, seit 1869 dort besteht, und der Verlagsexpedition des Königsteiner Amtsblattes.

am 22. Juli in Stettin Herr Heinrich Dannenberg.

Der Verstorbene, in welchem der deutsche Buchhandel und im besonderen die Stettiner Kollegenschaft einen ebenso tüchtigen wie persönlich liebenswürdigen Berufsgenossen verloren hat, gründete sein Geschäft im Jahre 1862 in Gemeinschaft mit A. Dühr unter der Firma Dannenberg & Dühr. Nach dem Austritt Dührs im Jahre 1867 übernahm Heinrich Dannenberg die alleinige Leitung des Geschäftes zunächst (bis 1870) unter der alten Firma, später unter seinem eigenen Namen. 1889 trat Herr Oskar Zipperling als Teilhaber in das Geschäft ein. — Der Name des entschlafenen Berufsgenossen, der mit bescheiden zurückhaltendem Wesen eine unermüdete und erfolgreiche Berufsthätigkeit vereinigte, wird im Buchhandel unvergessen sein und ehrenvoll bewahrt werden.